

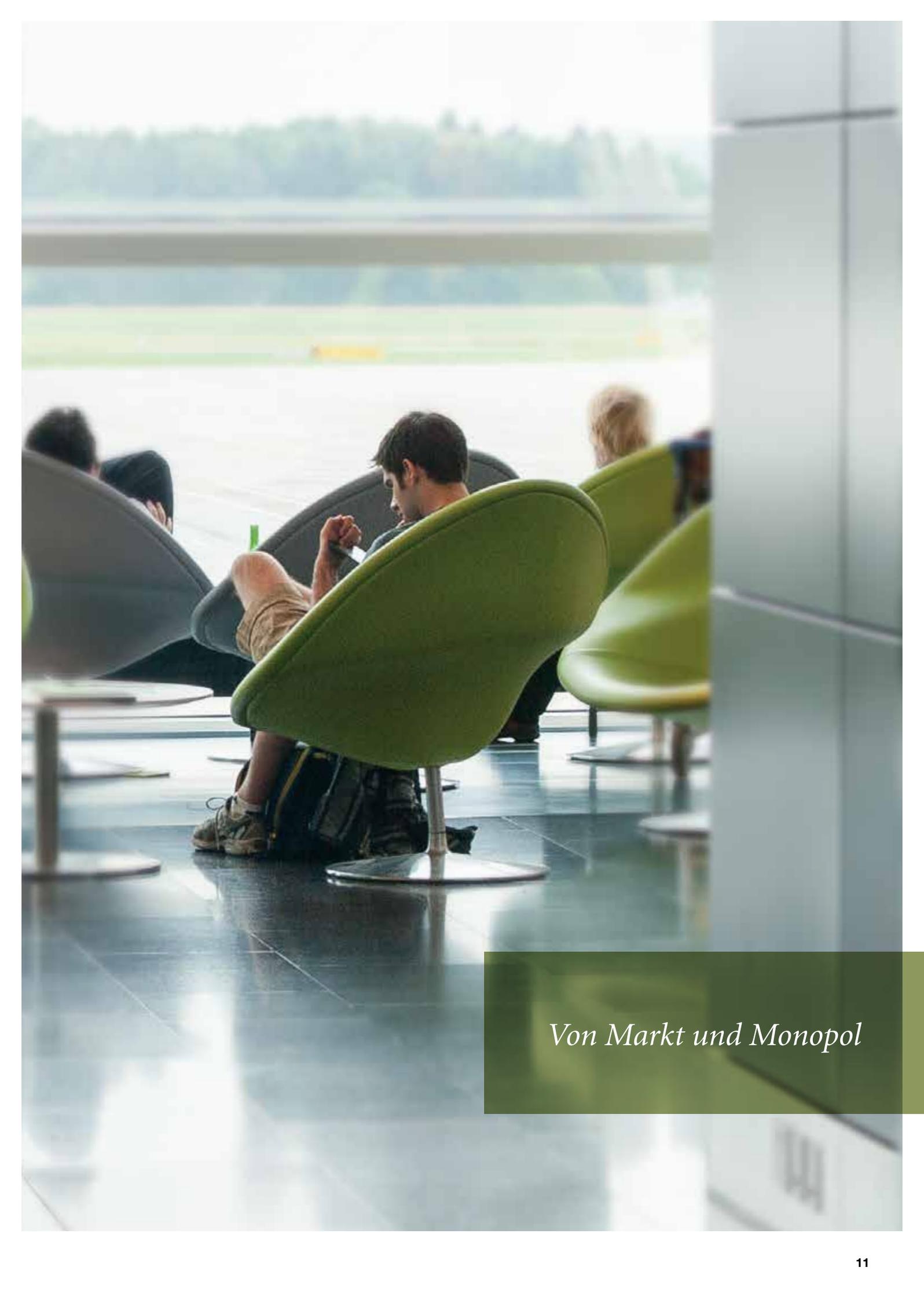
## Ausgleich von Amtes wegen

Die Luftfahrt ist eine volatile Branche. Konjunkturelle Ausschläge wirken sich jeweils besonders schnell und besonders stark auf sie aus. Der Wettbewerbsdruck auf die Fluggesellschaften ist global und darum teilweise noch stärker als in anderen Branchen. Etwas anders verhält es sich bei den Flughäfen und den Flugsicherungsunternehmen. Auch ihre Leistungen werden zwar weltweit verglichen, doch verfügen sie – zumindest regional oder national – über eine gewisse Monopolstellung. Soll es in dieser Konstellation nicht zu Missbräuchen oder Konflikten kommen, kann der Staat den beteiligten Akteuren nicht gänzlich freien Lauf lassen. Er muss sicherstellen, dass ein Ausgleich stattfindet zwischen den Erwartungen der Eigner von Flughäfen an einer möglichst hohen Rendite und den Interessen der Fluggesellschaften an möglichst tiefen Gebühren.

Zu diesem Zweck hat der Bundesrat Verordnungen sowohl für die Finanzierung der Flugsicherung als auch für das Gebührenwesen der Flughäfen erlassen. Mit der neuen Regelung für die Flugsicherung sind differenzierte Gebührenansätze für die verschiedenen Dienstleistungen eingeführt und ist mehr Transparenz geschaffen worden. Die zuvor praktizierte Querfinanzierung aus den Erträgen der Flüge über die Schweiz sowie der An- und Abflüge auf den beiden Landesflughäfen Genf und Zürich zugunsten der kleineren regionalen Flugplätze ist aufgehoben worden. Im Gegenzug können nun die regionalen Flugplätze mit Einnahmen aus der Kerosinbesteuerung, die seit neustem teilweise in die Luftfahrt zurückfliessen, die Flugsicherung mitfinanzieren. Auf den Landesflughäfen ist eine Subventionierung mit Bundesgeldern nicht vorgesehen.

Bei den Flughafengebühren verlangt die neue Regelung, dass in einem ersten Schritt die beiden Landesflughäfen mit den Airlines über die Höhe der Gebühren verhandeln müssen. Können sich die Parteien nicht einigen, muss der Flughafen dem BAZL die Gebühren zur Genehmigung unterbreiten. Neu sind die Flughäfen verpflichtet, 30 Prozent des ökonomischen Mehrwertes (Ertrag minus Kapitalkosten) aus den Zollfrei-Läden und den Parkplatzgebühren in die Berechnung der Gebühren einzubeziehen. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einnahmen, die der Flughafen mit diesen Nebengeschäften erzielt, auf die an- und abfliegenden Passagiere und damit indirekt auf den Luftverkehr zurückgehen. Zudem berücksichtigt die Regelung die teilweise marktmächtige Stellung des Flughafens. Sie stellt also auf der einen Seite einen Ausgleich der Interessen dar. Auf der anderen Seite dient sie aber auch dazu, die Systempartnerschaft der verschiedenen Akteure in der Luftfahrt zu stärken.

Was die Passagierrechte anbelangt, fungiert das BAZL als so genannte nationale Durchsetzungsstelle. Das heisst, es überwacht, wie die Fluggesellschaften die Passagierrechte anwenden. Im letzten Jahr hat das Amt gegen 14 Fluggesellschaften Strafverfahren eingeleitet. Die Airlines stehen im Verdacht, den Passagieren die ihnen aufgrund einer EU-Verordnung zustehenden Rechte bei Verspätungen oder Annullierungen von Flügen nicht gewährt zu haben. Mit den Entscheiden soll Klarheit über Art und Umfang der Entschädigungsansprüche sowie bezüglich Unterstützungsleistungen wie Mahlzeiten, Telefongespräche und Übernachtungen geschaffen werden. Zudem erwartet das BAZL, dass dadurch die Passagierrechte gestärkt und deren Berücksichtigung durch die Fluggesellschaften mehr Nachachtung verschafft werden kann.



*Von Markt und Monopol*